

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1984

Geschäftszahl

83/03/0264

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1505/74 E 29. März 1976 VwSlg 9028 A/1976 RS 1

Stammrechtssatz

§ 5 Abs 1 StVO kommt auch dann zum Tragen, wenn die Fahruntauglichkeit nicht ausschließlich auf Grund des Alkoholgenusses zurückzuführen ist (hier: gleichzeitige Einnahme von Medikamenten).